

Geschäftsaufsicht über die englische Monacher-Gesellschaft.

Ueber eine in Wien sehr bekannte englische Gesellschaft ist, wie bereits gemeldet, gestern die Geschäftsaufsicht verhängt worden. Die betroffene Firma ist die Monacher Company Limited, deren Name durch das in ihrem Haus in der Innern Stadt seit Jahrzehnten betriebene Variété in Wien zu einer gewissen Popularität gelangt ist. Der vom Wiener Handelsgericht vorgenommene Schritt stellt sich als eine Folgeerscheinung der Rechtsunsicherheit dar, die England durch den von ihm begonnenen Vernichtungskrieg gegen die österreichisch-ungarischen und deutschen Gesellschaften geschaffen hat. Wir erhalten über den Fall folgende Auskünfte: Das in der Simmelpfortgasse Nr. 25 befindliche stattliche Gebäude, in dem das Monacher-Variété untergebracht ist, gehört, wie allgemein

bekannt sein dürfte, der englischen Monacher Company Limited. Das Variété selbst wird von einer österreichischen „Monacher-Betriebsgesellschaft“ geführt, an deren Spitze jetzt die Herren Wolf, Säuler und Edstein stehen. Die Betriebsgesellschaft zahlt an die Londoner Hauseigentümerin eine monatliche Miete von 25.000 Kronen, respektive für eine jährliche Spielzeit von acht Monaten (September bis April) einen Sationzins von 200.000 Kronen. Vor Beginn des heurigen Spieljahres trat nun die Wiener Betriebsgesellschaft an die Hauseigentümerin mit dem Ersuchen heran, mit Rücksicht auf die Kriegszeit eine Zinsermäßigung zu bewilligen. Der Wiener Vertreter der Monacher Limited, Dr. Siegmund Karplus, antwortete, er habe keine Ermächtigung, über Zinsfragen zu verhandeln. Ohne daß eine Einigung zustande gekommen wäre, eröffnete die Wiener Pächterin später das Variété, da die Wiener Theater- und Variétédirektoren in einer Art stillschweigender Vereinbarung sich entschlossen hatten, gleichsam als Demonstration unserer ungedrohenen Kraft ausnahmslos ihre Häuser zu öffnen. Und als infolge Andrängens des Vertreters der Londoner Gesellschaft die Wiener die strittige Zinsfrage der Polizeidirektion vorlegten, erklärte diese auf Grund des Kriegsausnahmestandes und in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um einen englischen Gläubiger handle, selbst den Zins auf Grund des buchmäßigen Betriebsgewinnes bestimmen zu sollen. Inzwischen klagte Dr. Karplus, wurde aber vom Bezirksgericht Innere Stadt abgewiesen, mit dem Bedeuten, er habe erst den Beweis zu erbringen, daß österreichische Gesellschaften in England zur Prozeßführung zugelassen seien. Diesen Beschluß hat das Wiener Landesgericht aufgehoben. Die Angelegenheit geht jetzt zum Obersten Gerichtshof. Da aber die englische Gesellschaft als Hauseigentümerin in Wien Gebäudesteuern und Hypothekenzinsen zu zahlen hat, infolge des schwebenden Prozesses aber ohne Einkünfte bleibt, hat ihr Vertreter Dr. Karplus beim Handelsgericht um die Verhängung der Geschäftsaufsicht angejucht. Diesem Verlangen wurde Folge gegeben. Wie aus dieser Darstellung ersichtlich, handelt es sich somit lediglich um eine zur Vermeidung des Konkurses getroffene Maßnahme im Interesse der englischen „Monacher Limited“. Die Wiener Monacher-Betriebsgesellschaft bleibt davon ganz unberührt. Selbstverständlich kann auch von einer Zahlungsunfähigkeit der letztgenannten Firma keine Rede sein.